

Dienstag / den 18. Februarii Anno 1749.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unfers aller-  
gnädigsten Königs und Herren / allerhöchsten Approba-  
tion und auf Dero specialen Befehl

No.



VII.

## Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Clevischen / Geldrischen / Märk-  
und Märkischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

## Adresse- und Intelligenz-Zettel.

### 1. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

DE Erfgenaemen van de Weduwe Wehlings zyn van meeninge, opentlyk, dog vrywillig, op maandag den 10 Maart, en 12 den bezeiden Maands a. c. 's namiddags om twee Uuren, binnen Emmerick op de Stads Wage te verkopen, en aan den meestbiedenden in ultimo termino toetessaan, volgende Parceelen: 1.) Een binnen Emmerick op den Brunck welgelegen Huis, zynde voorzien met een grote Stal, heel bequaam voor paarden en beesten; fraaije boven- en onder-kamers, zaadzolders, blyck en hofje, tans bewoont wordende door den Heer de Nomis. 2.) Eenen schonen Hof buiten de Leeuw-Poort, op de Halve Maan, met extra-goede Vruchttragende jonge Appel- en Peeren-Boomen. 3.) Eenen groten Hof aan de Leeuwpoortse Meule, om Taback te planten zeer dienstig. 4.) Nog een Hof naby de Boerschap Speelberger, ontrent 's Heerenberg, by den Boedberg gelegen; Iemand tot het een of andere gadinge hebbende, kan zig op voorzeide plaats, dag en uure laeten invinden, en zyn profyt zoeken.

Nachdeme die Gebäude auf Huckels Hof zu Distlich / Bauerbschafft Allen / auf 276 Mhdle. 18. Stüber gewürdiget / und bey Ausbrennung der Kirche 166. Mhdle. davor geboten worden; so wird solches zu dem Ende bekant gemacht / damit der ober diejenige / welche diese Gebäude an sich

zu haben wissens sind / sich in ultimo termino subhastationis den 27. Februarii / Vormittags 10. Ubr. / bey dem Gerichte zu Bislich an Leusinks Haus angeben und ihren Nutzen beobachten können.

Johann v. Wetteray ist vorhabens / circa 20. Eichen-Blockschläge / auf Kalenbergs Hof im Udemerbrach stehend / den 19. dieses / Nachmittags um 2. Ubr. / zu Udem im Pelican / gerichtlich verkaufen zu lassen / welches hiemit bekant gemacht wird.

Der dirigirender Bürgermeister und Advocatus Fisci zu Schwelm Herr Stock ist willens / sein gegen der Lutherischen Kirchen dinnen Schwelm kentlich gelegenes wohl gebautes Wohnhaus / nebst Kraut- Baum und Obstgarten / wie auch der dabey befindlichen Scheuer / aus freyer Hand zu verkaufen ; weshalb sich ein Lust- tragender Ankäufer bey ihme melden und die Kauf- Conditiones mit ihme zu treffen hat.

E. E. Magistrat zu Grieth ist vorhabens / den 19. dieses / des Nachmittags um 4. Ubr. / zu Grieth aufm Rabthause bey der ersten Kerze / so dann 8. Tag hernach bey der zweyten / die so genannte Schwann / zur Bürger Handbierung sehr bequemes / mit dem dahinten gelegenen Garten / der Stadt zugehörig / um primo Maji a. c. anzutreten / öffentlich mit brennender Kerze zu verkaufen ; Als wird den Lust- tragenden solches bekant gemacht.

E. E. Magistrat zu Grieth ist vorhabens / den 19. dieses / des Nachmittags um 4. Ubr. / in Grieth im Rabthause / der verstorbenen Mechelt Haymanns daselbst gelegenes Haus / vor armen Schuld / öffentlich zu verkaufen ; Als wird solches hiemit bekant gemacht.

De Notaris en Procurator Raab, als Gequalificeerde, is voorneemens, binnen Emmerik ten Huize van den Heer Nicolaas Kock, op Vrydag den 21. dezes aantehangen, en den 14. Maart Vrywillig te verkoopen, en aan de Meestbiedende toetslaan, een Plaisante en Welgelegen Nieuw Gebouwe Buitenplaats, de Blankenburgh genaamt; gelegen by of wel aan de Stad Emmerick; Verzien met schone behange Kamers, waarin Engelsehe Schoorsteenen, met Spiegels en Schilderyen, na de Nieuwste Mode, Rhyn- en Land-Gezigt en een Belvideere; Twee Keukens, waarin Fournuizen, Pomp, en Kelder; Stallinge voor Paarden en Wagens, Hout-Schuur, Duive- en Hoenderhok; Een Groote Hof of Gaarde, verzien met allerhande Jonge Franche Vrugtboomen; als mede 23. Beddens van de beste soort nieuw aangelegde Asperfien, dewelke van dit Jaar voor de eerstemaal zullen gestoken worden. Iemand daartoe geneegen zynde, koome op boven gespecificeerden Termyn, ten Huize voornoemt, telkens des Namiddags de klok 2 Uren, en doe zyn voordeel en profyt.

Da der Herr Justiz Rath Therschnitt einig Blöcke Ipendäume / auf seinem Gut zu Waterborn / zu verkaufen wissens; Als können dieselige / so dazu Lust haben / sich den 17. dieses / in Eleve in des Adam von der Horst Behausung einfinden / und ihr Vortheil suchen.

Auf Freytag den 21. laufenden Febr. / Vormittags 9. sollen einige Numeren Schlag- oder Schrang- Holz auf Guttings Hof / in des Gastwirts Theob. Fincken Haus im Bilden-Rann in Eredelt / denen Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

## II. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Het word den publico hiermede bekent gemaakt, dat de nagelate kinderen van wylen Daniel Daniels en zyne Huisvrouw zal. haar Huis, Hof en Boogaard, staande en gelegen in den ampte Lobith, in 't Tollhuis verkogt hebben, en de Koper van voorneemen is, om den 24. Februari dezes jaars, de Kooppenningen te betalen, zoo word een ieder, die eenige pretensie aan voornoemde perceelen of kooppenningen meent te hebben, gewaarschouwt, datze zig op den voornoemden tyd by den Edel. Geregte tot Lobith melden können, anders naderhand met een stillzwygen zullen afgewezen worden.

Demnach Johann Died. Beck zu Dennecking / das von seinem Schwiegervatter Hermann Died. Bachmann / erhaltene halbe Gut davor zu Dennecking / dem Eignes Henrich Ludorff verkauft; als wird demenseligen / so hieran einige pretension, oder Ansprache haben / aufgegeben / sich deshalb binnen 4 Wochen à dato dieses / bey der Stadt- und Bürger- Gerichte zu Lüdenscheid sub poenâ perpetui silentii zu melden.

Demnach die Frau Wittibe Bordelius, und Herr Kaufmann Krupp, nomine Matris, das so genante Hagen- Voische Haus vor der Bongarts- Vforten / mit seinen Gerechtigkeiten / und in specie

specie mit der dazu gehörigen Einfahrt / aus der Hand verkauft / und der Kaufbrief gerichtlich confirmirt werden soll; so werden alle diese / so darwieder etwas zu erinnern haben mögten / auf den 28. Februarii Vormittages um 10. Uhr / bey dem Stadt- Gericht zu Bochum zu erscheinen / sub poenâ perpetui silentii abgeladen.

Polhaus Hof zu Sinderich / im Lande Biderich / ist verkauft an die Eheleute Doerns; wan jemand etwas darauf zu fordern hat / kan sich in 14. Tagen / bey dem Herrn Justiz Rath Schmoll in Wesel angeben / sonst wird dieser qua Mandatarius, die Aufracht passiren lassen.

Es hat der Johan Henrich Keutenbrügger / Bürger und Brantweins- brenner in Soest / dem Colono Casper Herwin zu Opminden / drey Rurthen Gesslichen Landes / ausser der Thomafer Pforten am Heekwege / alleenecht Brassen zu Opminden und der Hohne Kirchen Ländereyen künlich gelegen / aus freyer Hand verkauft; dieses wird zu dem Ende dem Publico bekandt gemacht / damit der oder diese / welche an diesen drey Rurthen eine gegründete Ansprache oder Verschreibung haben mögte / sich bey dem Königl. Gerichte in Soest innerhalb 4. Wochen / sub poenâ præclusionis & perpetui silentii melden / und ihre iustificatoria einbringen können.

Es hat der Herr Notarius und Procurator Alstein / von dem Herrn Saswirth Hoferey / das am alten Kirchhofe / allernächst Herrn Biesemeisters Brünings Wohnbehauung in Soest gelegenes Haus / in der Marien genannt / mit dem daran stossenden Höfgen / als weit es bisher darzu gehöret hat / und dabey befindliche Stallung / auch drey begräbnüssen auf St. Petri Kirchhof / und einen Plag vor eine Mannspesohn in St. Petri Kirchen / samt allen bey diesem Hause ansezo befindlichen Gerechtigkeiten / erblich an sich gekauft / und ist willens die Kaufgelder darvor / in denen verabredeten Terminis zu erlegen; Es werden dahero alle diese / welche am gemeldeten Hause einiges recht / Ansprache oder Forderung / zu haben vermeinen / hiemit peremptorie abgeladen / solche binnen zeit von 4. Wochen / bey dem Königl. Gerichte zu Soest vorzubringen / und zu iustificiren / in Ausbleibungs- fall aber zu gewärtigen / daß sie / nach verstießung der præsignirten Zeit / damit præcludiret / und ihnen ein ewiges Stillschweigen imponiret werde.

Nachdem ad instantiam Anwalts des Hn. Senatoris Feickarts in Pippstadt / distractio der Vöpelmühlen / und des dabey stehenden Hauks / welches der Wittiben Hülsemann zugehöret / erkannt / und per Taxatores Judicii juratos zusammen auf 570. Rthlr. æstimiret worden; Als wird pro primo Termino der 28. Februarii / pro secundo, der 29. Martii / und pro tertio Termino der 22. April h. a. unbestimmt / und werben alle diese / welche an diesem Hause und Mühle ein jus potius zu haben vermeinen mögten / hiemit abgeladen / ihre iustificatoria sub poenâ perpetui silentii, an der ordentlichen Gerichtsstuden zu Soest bezubringen / oder doch ihren Vortheil zu suchen / da dan der meistbietende den Zuschlag / der ausbleibende præclusionem zu gewärtigen hat.

Demnach die Eheleute Arnold Sintermann / von Johann Jonas Schmeling / und dessen Schwieger- Sohn Johann Henrich Grothe / die ihnen erb- und eigenthümlich zugehörige Wohnbehauung / wie selbige binnen der Stadt Hattingen an der obersten Weude- Straß künlich gelegen / künlich an sich gebracht; als wird dem publico solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht / damit diese / welche daran einiges jus reale, oder sonstige prætenzion, zu haben vermeinen mögten / sich damit innerhalb 4. Wochen / bey dem Stadt- Gericht daselbst / sub poenâ perpetui silentii melden können.

Demnach der Kaufhändler Herr Engelbert von Hagen / das in der Stadt Wesel in der Feldstrasse / nächst der Wittiben Incks Behauung gelegenen Hause / von denen Erbgenahmen Cornelii Hell aus der Hand käuflich an sich gebracht habe; Als wird solches jedermänniglich hiemit bekant gemacht / und können diese / welche einige gerichtliche / oder sonstigen Stillschweigende Ansprache / auf gedachtem Hause zu haben vermeinen / um solches in zeit von 6. Wochen / bey obgedachtem in mehrgemelter Stadt Wesel wohnenden Engelberten von Hagen anzeigen / und zugleich die Angabe iustificiren / sonst zu gewärtigen haben / daß nach verstrichener zeit mit der etwähliggen Ansprache abgewiesen / die accordierte Selber / gegen Leistung gebührender Auftrags / außgezahlet / und solcher gestalt ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Casper Schirmann / Bürger in Schwelm / hat dem Provisor daselbst / Johannes Ballouff / ein Stück Landes im Werber genannt / und die daran sa tessende Biets / so wie et diese parzellen daseßen / verkauft / und übergelassen; derjenige / welcher solche Stücke zu veräußern / oder sonst eine

eine gegründete Ansprache daran zu machen berechtigt wäre / wird hiemit / unter Straff ewigen Stillschweigens / abgeladen / seine Befugnis / a dato innerhalb 6 Wochen bey dem Schwelmischen Gericht vorzubringen.

### III. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht / daß die einträgliche Weselsche Schiff-Brücke und Rhein-Fehr / auf sechs nach einander folgende Jahre / nemlich vom 1. Junii 1749. bis ult. May 1755. von neuen verpachtet werden soll / und dazu der 1. Termin auf den 13. Februarii curr. / der 2. auf den 27. ejusd. und der 3. und letzte auf den 13. Martii a. c. angesetzt worden. Welchem nach diejenige / so zu deren Anpachtung Lust haben / sich in denen benannten Tagen / zu Wesel auf dem Rathhause / Vormittags um 10. Uhr einfinden / ihr Gebot thun / und demnach darauf Bescheid / auch einen ordentlichen Contract gewärtigen / inzwischen aber die Vorwarden in Elve bey der Krieges- und Domainen-Kammer / in Wesel aber bey dem geheimen Rath von Raesfeld einsehen können.

### IV. Gelder / so zu verleihen aufferhalb Duisburg.

Dem Reformirten Consistorio zu Rixingenberg / werden den 8. Martii a. c. 50. Rthlr. abgelegt. Auch berühren bey selbigem annoch 160. Rthlr. / worab im Intelligenz-Blat vom 10. Decembris a. p. bereits Meldung geschehen; wer nun diese Gelder / gegen Hypothequen-Ordre Johann Henrick Arngen zu melden.

### V. Sachen / so verlohren aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß auf den 31. Januarii a. c. zu Elve ein Hüner-Hund / braun gelegert / mit grossen braunen Flecken oben auf dem Rücken / und einen braunen Kopf mit einer weissen Streife / verlohren ist. Wer denselben weis anzubringen / oder angehalten hat / der wolle sich zu Elve bey dem Kammer-Devel Dubde anzeigen / und soll derselbe dafür 1. Louis d'Or zur Recompence haben.

### VI. ADVERTISSEMENT.

Es haben Se. Königl. Majestät in Preussen ic. Unser Allergnädigster Herr / wegen des unterm 1. Septembris 1747. en Faveur derer anziehenden Fremden publicirten Edicti, sub dato Berlin den 14. Januarii c. näher allergnädigst declariret / was gestalt Dero allerhöchste Intention sey / daß sothane Edict genau beobachtet / mithin die darin denen in Dero Landen sich etablirenden verdingenden Fremden versprochene Freyheiten / nach dessen Buchstäblichen Inhalt / accordiret werden sollen / auch die Accise-Fixa, als welches ein gewisses Geld / so an stat der Accise-Freyheit / selbst aus der Accise-Casse, nach proportion eines jeden Umstände / Viertel-jährig baar ausgezahlt wird / nur eigentlich vor Leute von mittelmäßigem Stande / welche jedoch noch etwas im Vermögen haben / stat haben können / mithin sothane Fix-Accise, oder ein an stat der Accise-Freyheit / zureichendes gewisses Geld nur von Leuten / welche bloß vom Kauff ihrer Consumtibillen in der Stadt leben / und sonst wenig oder nichts zu ihrer Consumption von auswärts kommen lassen / zu verstehen sey / da hingegen anderen von Condition binnen zwey Jahren / so viel als sie zu ihrer eigenen Consumption, nicht aber zum Handel und Verkauf / von auswärtigen Orten hereinsführen / wenn es sonst in das Land herein zu bringen / nicht ausdrücklich verboten / Accise frey passieren / auch woferne es schon veracciset worden / das erlegte baar wieder vergütet werden solle. Welches also dem Publico hieburch zur Nachricht / das erlegte baar wieder gemacht wird / mit der Versicherung / daß es hierunter in allem / nach Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Willensmeinung / aufs genaueste gehalten / und dieselbe für die in hiesigen Landen sich etablirende Fremde zum vollkommentlichen Stande gebracht werden soll / weshalb denn auch aller Orten bereits die nöthige verfügung geschehen. Signatum Elve in der Krieges- und Domainen-Kammer den 31. Januarii 1749.

Anhang.

## Anhang.

Num. VII. Dienstags den 18. Februarii 1749

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz- Zettel.

### VII. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Der berühmten Madame Guion ihre Schriften in Französische Sprache &c. La Vie de Mad. Guion, Ecrite par elle même, 3. Parties; Ihre Opuscles Spirituelles 2. Tom. Discours Chret 2. Tom. Justifications, 3. Tom. Lettres Spirituelles, 4. Vol. Poësies & Cantiques, 4. Tomes. Sur l'Ancien Test. 12. Tom. Sur le Nouv. Testam. 8. Tomes. Diese 38. Tomes sind vor 12 und einen halben Rthlr. gebestet / in Commission zu haben bey dem Kaufman Müller / auf der Oberstrasse. Noch bey demselben des V. Voirets Oeconomie Divine, oder Edul. Haushaltung / ins Hochdeutsch übersetzt / 7. Bände vor 2 Rthlr. Gregorii Veneti Problemata ist ein rares Buch vor 1. Rthlr.; des P. Quenells Anmerkungen übers N. T. in Französische Sprache / 8. Tom. vor 1. Rthlr.

Nachdem die hiesige Diaconie entschlossen / das von Peter Wilson herkommendes Haus auf der Burg / zwischen Meiser Rom und Beckmann / mit dem darneben gelegenen Stall / so jetzt von dem Handschmader Bau bewohnt wird / zu verkaufen; wer hierzu Belieben hat / der kan sich den 26. Febr. Nachmittags / auf der Burg bey Brand einfinden.

Die Erbgenahmen von der verstorbenen Wittibe Frau Etckels sind vorhabens:

- 1.) Das auf der Oberstrass wohl gelegenes Haus mit Schewer und Stallungen / zwischen Laurentz Gassen und Meiser Schoß / mit freyen Aus- und Einfahrt / schönen Zimmern und Keller.
- 2.) An Länderey; Ein Stück Land / schliessend auf den Grünen Weg / neben der Abdissen / Frau von Differen; Ein Stück zwischen Herrn. Bremenkamp und Herrn. Overstolz; Zwey Morgen im Hackland / neben Wild. von der Wippen und Herrn. Schuirmann / Zehend frey; Ein Morgen zwischen Hr. Messing und Wittibe Bringmans / und ein Morgen neben Job. Schuirmann / alle beyde Zehend frey.

3.) Einen Garten vor Stavel- Thor / neben von der Leiten gelegen / dem Weisbietenenden zu verkaufen; die dazu Lust tragende, können sich den 18. Febr. a. c. auf der Beckstrass an Diederich Niepfen Behausung / des Nachmittags Glocke 2. einfinden / und ihren Vortheil suchen.

Es wird hiemit bekant gemacht / wie das der Herr Schessen zum Brinck / als Deputierten von E. E. Magistrat / vorhabens ist / wegen einigen rückständigen Schulden / ein Stück Landes / so einen Morgen groß / und am Kuhloch gelegen / schliessend einer Seits auf den Weg / andrerem Seits auf Gerard Schollen Land / wie dan auch eine Schewer im Dederich neben Wilmsen's Schewer gelegen / welche beyde Erbstücke denen Erbgenahmen von Eckern zuständig sind / öffentlich künftigen Freytag / den 21. dieses / des Nachmittags Glocke 4 an Theodorus von der Klocken Haus / dem Weisbietenenden zu verkaufen; Solte jemand zu ein oder andern Stück Lust haben / der kan sich an bestimmtem Ort / und gesetzter Stund einfinden.

### VIII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Calcar ist vorhabens / auf Donnerstag den 20. dieses / des Nachmittags Glocke 4. / aufin Mahrthause plus offerent zu verkaufen / die in der Mundstrasse gelegene / den Einfall droehende Henrichen Verfürbens Behausung; die dazu Lust- tragende / können sich alsdann einfinden / und werben zugleich die Eigenthümere und Interessenten ad videndum distrabi, hiemit abgeladen.

Es wird hiemit bekant gemacht / das das Haus von Labmert Kersten / welches zu Cronenburg / nahe an dem Minnesden Thor gelegen / und auf 275. Rthlr. estimiret ist / in usum Creditorum, auf den 25. Februarii zum ersten mahl / den 25. Martii zum zweiten mahl / am Nachthause zu Cronenburg / jedesmahls des Nachmittags Glocke 2. / angehangen / und endlich den 22. Aprilis hujus anni, dem Weisbietenenden adjudiciret werden solle; gleich wie dan auch Debitor, ad videndum distrabi, zu erscheinen / hiemit abgeladen wird.

Die

Es wird hieburch näher sandt gesandt / das die In und bey Nees kentlich gelehene Dmrees-  
sche immobilair-Güter / bestehend in dem vortheilichen Hause / cum ap & dependentiis, als schön-  
ner Garten / Scheunen und Stallungen / so nur auf 525. Rthlr. gekauft / Item Garten und  
Baum-Garten so auf 350. Rthlr. stehen / nebst dabey gelegenen Stück Landes / ad 47. Rthlr. auf  
den 25. dieses zum 3ten und leyten mahl / vigore clementissimæ Commissionis, an die Kerke ge-  
bracht / und den Meistbietenden verkauft werden solle; solte nun ein oder ander annoch Lust tra-  
gen ein mehreres darauf zu bieten / der wolle sich auf bestimmter Zeit / des Vormittags um 10. Uhr /  
zu Nees aufm Kohthause melden / die Vorwarden hören verlesen / und seinen Nutzen suchen; auch  
werden hiebey sämel. Herrn Erben und Interessenten, abermahlich ad videndum id fieri citiret  
und eingeladen.

#### IX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Das der Hofgerichts- und Justitz-Vice-Präsident, Frey Herr: von Ravenheim zu Driesberg/  
hochwohlgeb. vorhabens ist / die nahe bey Grieth gelegene Weide / der Goldacker genant / 9. Mor-  
gen, 300. Rutben groß / und 1. May a. c. anzutreten / zu verpachten; als wird solches hiemit be-  
kant gemacht / und können sich die Liebhaber / bey dem Verpächter in Cleve / oder in Grieth bey dem  
Scheyffn und Stadts-Secretario Herrn Wolters- melden.

Die Vorstehere der Römisch-Catholischen Gemeine zu Buderich / sind wissens / bey Ausgang  
der Kerken / auf 5. nach einander folgenden Jahren / plus offerenti publice verpachten zu lassen /  
ihre in der dasigen Feld-Marck gelegene Bau-Ländereyen; wer dazu Lust hat / kan sich den 19.  
Febr. c. / des Nachmittags Stucke 1. / in den 3. Cronen bey Monfr. Jan von der Ruhr einfinden /  
und nach Gefallen pachten.

Word hiermede bekent gemacht, dat de Schatthefferie van het Stenden, Voegdie Gelder-  
land, onder zekere Conditien, die van nu aan hy den Heer Landshryver van Offerden toe-  
Aldekerk konnen gezien worden, den 22. Febr. 1749. voor 't zelve Jaar publik met het uit-  
branden der Kaarze aan den Mint- Aanneemer zal verpacht worden; Alle de geene, die van  
voornemen zyn, om die Schatthefferie aan te neemen, konnen zich op gemelden Dag des  
morgens om 9. Uur, in de Schulle aldaar invinden, en zoeken hun profyt.

Wan jemand Lust hat / das Haus auf dem Wittenberg / nahe bey Wesel kentlich gelegen /  
so mit schönen Zimmern versehen / und plaisant ist / nebst nöthigen Stallungen vor 4. Pferden /  
und einem mit allerhand Obst-Bäumen wohl bepflanzten grossen Garten / an zu pachten / der  
kan sich / je eber je lieber / in Wesel bey dem Herrn Justitz-Rath Duden melden; der Garte kan mit  
Ausgang dieses Monats / das Haus oder Anfangs May / angetreten werden.

#### X. Von Lotterie Sachen ausserhalb Duisburg.

Demnach die / durch den Intelligenz-Zettel sub No. LIII. a. p. und No. 1. & II. bekant ge-  
machte Ziehung der Clevischen Schilderey-Lotterey / auf den gesetzten Termin, als den 8. Febr.  
nicht hat vor sich gehen können / massen der Wahler-Schmitz durch einen schleunigen Tod abgerberet;  
so hat man solchen Terminum bis primo März a. c. dieserwegen prolongiren müssen; da nun  
der (Tit.) Kampff in Cleve, auf ersuchen der Wittibe des gedachten Schmitz, die Direction dies-  
ser Lotterey über sich genommen; und noch Loose / à 40. stüd. so wohl bey Ihm / als bey denen an-  
deren schon bekant gemachten Collecteurs in Emmerich / Wesel / Duisburg und Nees zu bekom-  
men sind; als wird solches den Herrn Interessenten und Liebhaberen hiemit notificiret / mit dienst-  
freundlichen ersuchen / sich nunmehr mit der Einlage zu eilen / massen die Ziehung auf obgedachten  
Termin gewis vor sich gehen wird.

Da vor etlicher Zeit / auf eine Lotterie der hohen und freyen Herrlichkeit Wentau / oder  
Wacken / wels: von dassigem Jurisdiction-Einhabern / dem Freyherrn von Hügenpoth / und zwar  
mit Königl. allergnädigster Approbation, authorisiret seyn soll / an verschiedener Orten / so gar  
auch in seiner Königl. Majestät 2c. Unserer allergnädigsten Herrn Landen / collectiret worden; die-  
ses aber eine falsche Lotterie ist / wou keine Königl. Concession vorhanden / selbsten auch ge-  
dachter von Hügenpoth davon nichts weiß; Als wird das publicum vor dieser Betrügerey hieburch  
gewarnet; auch jedermänniglich ersuchen / falls er von den Urhebern dieses ungebührlichen / und  
straffbaren Handels / einige Nachricht oder Wissenschaft haben mögte / solches bey allerhöchster  
Majestät

hachter seiner Königl. Majestät de. Sächsischen Commission zu weihen / damit darunter fernere Verfügung ergehen könne. Signatum Geldern in Commissione Reg. a den 8. Februarit 1749.

XI. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem die unterm 22 April 1746. eröffnete Stundede. Dorneburgsche Classifications- Urtheil / am 2. Octob. a. p. bey dem Königl. Ober- Appellations- Gericht confirmiret worden: so roted nunmehr / ad instantiam lris Curatoris, terminus partitionis sententia, auf den 27. hujus, sub poena præclusionis, anherahmet / und solches sämtlichen Creditoribus hiedurch nachdrücklich bekannt gemacht. Sign. Elze im Justiz- Rath den 16. Februarit 1749.

XII. Citatio Edictalis aufferhalb Duisburg.

Alzoo Willem Beuken, gebooren in den Lande van Gulyk, die zich eenigen tyd onder de Heerlykheid Helden opgehouden, en koopmanschap in Linnen gedaan heeft, in den nacht tusschen den 26. en 27. December, de Sluitmande van Maria Kessels opengebrosen heeft, en daaruit differente Kleederen, ende ook een Boek met eenen zilveren Clamp, heeft gestoolen, welke hy tot Neevitter in 't Stift van Luik verkogt heeft, en daarop vluchtig is geworden, zonder te hebben konnen geapprehendeert worden, zoo word de voorn. Willem Beucken hiermede geciteert, om voor de eerste reis te compareeren voor den Gerichte tot Helden op den 22. Febr. dez. Jaars 1749. alsmede voor de tweede reis den 10. Maart daaraan, en voor de derde reis den 24. dito, om in perzoone te antwoorden op de Feiten van belastinge, die alsdan tegens hem zullen worden overgegeeven; en eindelyk voor de vierde en leste reis op den 14. April daaraanvolgende, telkens des morgens ten 10. Uren voordemiddag, om ten lesten daage de alsdan te produceerene Getuigen te zien vereeden, en Sententie te hooren uitspreken.

XIII. ADVERTISSEMETNS.

Dem publico, Correspondenten und Reisenden / wird hiermit nachdrücklich vermeldet / daß zwischen Anclam und Pasewalk auf Berlin / an statt der bishero reitenden / eine fahrende Post angeleget worden / daß damit die aus dem Königl. Schwedischen Pommern nach Berlin und weiter destinierte Briefe / Selber / Paquete, pretiosa und passagier, promte hin und zurück befördert und besorget werden können / auch wochentlich zweymahl / als des Montags und Frentags morgens / von Anclam nach Berlin / von Berlin aber zurück / des Mittwochs und Sonntags morgens / solche Post accurat hin und hergehen / und alle an selbigen Tagen mit denen Königl. Schwedischen Posten ankommende / über Pasewalk nach Berlin und weiter destinierte / auch von Berlin dorthin zurückgehende Briefe / Selber / pretiosa, Paquete, wie auch passagiers mit sich nehmen soll / zu solchem Ende die Posten aus ganz Schwedisch Pommern also werden eingerichtet werden / daß solche zu rechter Zeit und zeitiger wie sonst / in gedachtem Anclam einlauffen / mit hin der Cours von Stralsund und andern Vor- Pommerschen Städten / über Anclam / Pasewalk / Prenzlauw. Berlin u. auch auf Hamburg / in eine verglichen Combination gesetzet werden wird / daß darunter zu keiner zeit zu verfehlen / und Correspondenten so wohl / als Passagier / gehörig besordert und accommodiret werden können.

So jemand gesinnet ist / auf des ehmaligen Herrn Conslers von Ludwig gelehrte anzeigen / worin aus Göttlichen Befehlen / dem geistlichen Rechte / und der kirchen Historie / wie auch aus dem Natur und Völker- Recht / Römis. Deutsch. civil. Recht / peinlich. Recht / Lehn- und Staats- Rechten / die außerselbste Bedenken und rechtliche Gutachten vollkommen exhauriret worden / zu pränumerieren / derselbe beliebe sich im Post- Amte Lünen zu wenden / woselbst nicht nur nähere Nachricht von diesem unvergleichlichen Werke / bestehend in 3. Theilen in 40. Bänden / sondern auch gegen Erlegung 1. Rthlr. 20. Süß. / ein Pränumerations- Schein erteilet werden wird; die pränumeracion geschiehet bis Ostern und das Buch wird auf Michaelis / gegen 3. Rthlr. Nachschuß / sub poena dupli geliefert.

Diese Intelligenz- Zettel sind zu bekommen im Königl. Address- Comptoir, und bey allen Königl. Post- Aemtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.